

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

- gültig ab 01.04.2014 -

1. Geltungsbereich

Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung bzw. der ersten Teillieferung erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung und der ausschließlichen Geltung dieser ALZB einverstanden. Soweit diese ALZB keine Regelung treffen, gilt ausschließlich das dispositives Gesetzesrecht. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich schriftlich an. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Zustimmung oder Anerkennung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Vertragsabschluß, Bindung an Angebote, Vertragsänderungen

- 2.1 Sämtliche Angebote unsererseits, auch soweit in Prospekten, Anzeigen etc. enthalten, sind freibleibend, soweit wir das Angebot nicht ausdrücklich als bindend bezeichnen. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Lieferung kann unsere Bestätigung durch einen Lieferschein ersetzt werden.
- 2.2 Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluß schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Ware hinzuweisen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, das Vormaterial für den gesamten Auftrag sofort zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages sollen schriftlich vereinbart werden.
- 2.5 Die bei Vertragsabschluß festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Standard zu diesem Zeitpunkt dar. Produktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen eines Liefervertrages behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

3. Abtretung

- 3.1 Der Besteller darf Ansprüche aus dem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 3.2 Nabaltec ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise sind Euro-Preise und gelten ausschließlich Verpackung, Transport und Umsatzsteuer sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 4.2 Verändern sich nach Vertragsschluß preisbildende Faktoren, können wir für Lieferungen mit Fälligkeit später als vier Monate nach Vertragsschluß die Preise entsprechend einseitig anpassen.

5. Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Bereitstellung der Ware FCA gemäß Incoterms.
- 5.2 Bei Transportschäden hat der Besteller eine Schadensfeststellung sofort bei Anlieferung gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen gemäß den jeweiligen Haftungsbestimmungen des Transportunternehmens zu dokumentieren. Bei verdeckten Schäden ist unverzüglich nach Entdecken des Schadens das anliefernde Transportunternehmen gemäß den jeweiligen Haftungsbestimmungen und Fristen haftbar zu halten.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes oder der zur Verfügungstellung gegenüber dem Besteller oder einem von ihm benannten Empfänger auf den Besteller über.
- 5.4 Verzögert sich die Sendung dadurch, daß wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Bestellers von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Grund, oder befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.5 Bei Rücknahme von Ware trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang im Lieferwerk.

6. Abnahme

- 6.1 Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk auf Kosten des Bestellers.
- 6.2 Ist die Ware zur Abnahme fällig und nimmt der Besteller die Ware nicht ordnungsgemäß ab, werden wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme der bestellten Ware setzen und darauf hinweisen, daß die Ware nach Ablauf der Frist als abgenommen gilt. Erfolgt die Abnahme durch den Besteller nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verläßt.
- 6.3 Eine Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
- 6.4 Verzögert sich die Abnahme der Ware oder der Versand aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl

sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muß schriftlich erfolgen. Wir müssen hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen.

7. Mehr- oder Minderlieferung, Toleranzen, Muster

- 7.1 Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 vom Hundert, bei Spezialitäten bis zu 30 vom Hundert, sind hinsichtlich der gesamten Auftragsmenge wie auch hinsichtlich jeder Teillieferung gestattet. Das vom Lieferwerk festgestellte Gewicht gilt als maßgebend.
- 7.2 Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.
- 7.3 Muster, Rezepturen etc., die einer Lieferung zugrundegelegt werden, gelten als ungefähre Grundlage der Lieferung.

8. Schutzrechte, Schutzrechte Dritter

- 8.1 Unsere Muster, Formulierungen und Produktionsverfahren sind unser geistiges Eigentum und dürfen mangels Lizenzierung von Kunden weder nachgeahmt, noch in anderer Weise an Dritte überlassen oder anders als vertragsgegenständlich genutzt werden.
- 8.2 Erfolgen Lieferungen nach Rezepturen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.3 Bei Vertragsverletzung des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

9. Auskünfte, Beratung

Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Produkte erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Analysen und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1 Die Prüfung, ob sich die bestellte oder vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers. Wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr.
- 10.2 Beanstandungen des Gewichts und der Stückzahl (ausgenommen soweit sie nach Ziffer 7. dieser ALZB zulässig sind und deshalb nicht als Mangel gelten) sowie sonstige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe des geltend gemachten Mangels anzuzeigen.

- 10.3 Rügt der Besteller die Mängel nicht rechtzeitig und stellt er nach unserer Wahl nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung oder hält er die Waren nicht in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit, entfallen alle Mängelansprüche.
- 10.4 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Besteller unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumachen.
- 10.5 Bei berechtigten Beanstandungen hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Gutschrift gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Insofern stehen uns zwei Versuche zur Nacherfüllung zu.
- 10.6 Eine Ersatzlieferung erfolgt stets nur gegen Rückgabe der mangelhaften Ware.
- 10.7 Verweigern wir die Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder erbringen wir sie nicht binnen einer angemessenen Frist oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 10.8 Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus Gesetz oder Vertrag wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 11, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Besteller gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 10.9 Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- 10.10 Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht in einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Höhe erfüllt.
- 10.11 Alle Gewährleistungsansprüche, auch wegen versteckter Mängel, verjähren spätestens 12 Monate nach Lieferung.
- 10.12 Diese Verjährungsfrist gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 10.13 Etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden verjähren spätestens 12 Monate nach Lieferung.
- 10.14 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche tritt jedoch erst 2 Jahre nach Ablieferung ein, wenn der Besteller die Ware unmittelbar oder mittelbar an einen Verbraucher geliefert und der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat oder der Unternehmer die Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mußte. §§ 478, 479 BGB bleiben von diesen ALZB unberührt. Ziffer 10.5 Satz 1 dieser ALZB und §§ 478, 479 BGB gelten jedoch nicht, soweit der Besteller oder ein Dritter Veränderungen oder Umgestaltungen an der Ware vorgenommen hat, beispielsweise durch den Einbau zusätzlicher Teile, und der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel diese Veränderungen oder Umgestaltungen betrifft.
- 10.15 Unsere Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder mangelhafter Anwendungsberatung beruhen.

Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, für die Folgen fehlerhafter Benutzung, für die Abnutzung der Ware im gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Betrieb und für die Verschlechterung der Ware durch ungeeignete Lagerung. Unsere Haftung nach Ziffer 11 bleibt unberührt.

11. Ausschluß und Begrenzung der Haftung

- 11.1 Wir haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung uneingeschränkt.
- 11.2 Weiterhin haften wir im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt auch bei leichter Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 11.1 und 11.2 sowie aller ausdrücklichen Haftungszusagen auch in diesen ALZB haften wir für schuldhafte Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.
- 11.4 Wir haften nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 11.5 Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.
- 11.6 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12. Lieferfristen, Abruf, Selbstlieferungsvorbehalt, Lieferverzug

- 12.1 Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk.
- 12.2 Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen als Gläubiger unserer Leistung nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 12.3 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich als „Fixtermine“ vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 12.4 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Hat der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 12.5 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen

berechtigt. Das Interesse an unserer Leistung entfällt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern.

- 12.6 Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind für möglichst gleichmäßige Zeiträume und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, gelten 3 Monate als vereinbart.
- 12.7 Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, liegt ein Festhalten am Vertrag grundsätzlich nicht mehr in unserem Interesse. In diesem Fall sind wir unbeschadet der uns darüber hinaus nach dem Gesetz zustehenden Rechte berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 12.8 Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhergesehene Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, oder haben wir die Nichterfüllung unserer Verpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere auch, wenn wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erhalten, sowie bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, Störungen im Betriebsablauf unserer Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand (z. B. verweigte oder verzögerte Genehmigungen), Änderungen der Import- oder Exportbestimmungen, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und Störungen der Verkehrswege. In diesen Fällen werden wir den Besteller rechtzeitig schriftlich informieren. Wird infolge dieser Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder haben wir aus sonstigen Gründen die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so werden wir ohne Schadensersatzpflicht von der Lieferung frei. Schadensersatz wird auch dann nicht geschuldet, wenn infolge der genannten Umstände die Leistung nur verzögert wird.
- 12.9 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 12.10 Geraten wir in Lieferverzug, muß der Besteller uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Besteller unter den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 280, 281, 284, 286, 323 BGB die dort geregelten Rechte geltend machen. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, gleich aus welchem Grunde, bestehen jedoch nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 11 dieser ALZB. Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse ausdrücklich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

13. Vermögensverhältnisse des Bestellers, Zahlungen, Zahlungsverzug

- 13.1 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen oder die Annahme begründen, daß die Vermögensverhältnisse des Bestellers

sich so verschlechtert haben, daß die Gegenleistung gefährdet ist, werden ausstehende Lieferungen von uns

- a) nur gegen Vorkasse ausgeführt, wenn sie Sachen zum Gegenstand haben, die aufgrund von Maßen, Formen, Mengen usw. nur für einen bestimmten Besteller geeignet sind;
- b) in allen anderen Fällen Zug um Zug gegen Barzahlung ausgeführt.

Dies betrifft insbesondere auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluß vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten, beispielsweise, wenn der Besteller fällige Rechnungen nicht bezahlt oder Wechsel oder Schecks nicht einlöst.

- 13.2 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesen Fällen auch berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

14. Zahlungen, Zahlungsverzug, Kosten der Rechtsverfolgung

- 14.1 Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sofort ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
- 14.2 Angebotene Wechsel und Schecks nehmen wir nur ausnahmsweise kraft ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber herein. Wir berechnen Diskontspesen in Höhe des EURIBOR zuzüglich 5% vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Verfalltag des Wechsels sowie Wechsel- und Scheckkosten. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Besteller zu tragen. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag ihrer Einlösung als Zahltag. Bei einer Ablehnung der Wechseldiskontierung durch unsere Hausbank oder beim Vorliegen von vernünftigen Zweifeln daran, daß eine Wechseldiskontierung während der Wechsellaufzeit erfolgt, sind wir berechtigt unter Rücknahme des Wechsels sofortige Barzahlung zu verlangen.
- 14.3 Bleiben vereinbarte Vorauszahlungen aus oder erfolgt die Bezahlung nicht vereinbarungsgemäß, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 14.4 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist er nicht berechtigt, über die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren ohne unsere Zustimmung zu verfügen. Ziffer 15 dieser ALZB tritt insofern zurück. Der Besteller ist weiter verpflichtet, in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Waren, soweit diese nicht nach Ziffer 15 dieser ALZB von uns freizugeben sind, auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Unser Herausgabeverlangen gilt dabei nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.
- 14.5 Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, wird er Zahlungen, die auf an uns abgetretene Forderungen bei ihm eingehen, unverzüglich an uns weiterleiten.

14.6 Die uns nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche bei Zahlungsverzug oder sonstigen Pflichtverletzungen des Bestellers bleiben davon unberührt.

14.7 Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Forderungen vor. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

15.2 Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges der Ware trägt in diesem Fall der Besteller.

15.3 Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

15.4 Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers, in denen Eigentumsvorbehaltsware lagert, betreten.

15.5 Der Besteller wird alle in unserem Eigentum stehenden Gegenstände für uns mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

15.6 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf uns.

15.7 Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr entweder gegen Barzahlung oder bei Zieleinräumung nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübertragungen, Verpfändungen und andere Verfügungen, die unsere Rechte gefährden, sind nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, unsere Rechte zu gefährden.

- 15.8 Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten tritt der Besteller schon jetzt an uns zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Vorbehaltsware oder wenn der Verkaufserlös den Warenwert nicht erreicht hat, in Höhe des Verkaufserlöses ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab.
- 15.9 Nimmt der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Schlußsaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 15.10 Der Besteller darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderungen zunichte machen.
- 15.11 Hat der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß Ziffer 15 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen; gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Besteller nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 15.12 Der Besteller wird uns alle Forderungen offenlegen und genau bezeichnen, die ihm gegen Dritte zustehen, soweit diesen Forderungen Material von uns zugrunde lag.
- 15.13 Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten. Zu einer diesbezüglichen Unterrichtung sind auch wir berechtigt.
- 15.14 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung ist jederzeit frei widerruflich.
- 15.15 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne daß wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen – berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder in geeigneter Weise sicherzustellen. Der Besteller ist ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. In diesen Fällen wird dem Besteller der Verwertungsbetrag abzüglich der Verwertungskosten gutgeschrieben.
- 15.16 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder ein Herausgabeverlangen nach diesen Bedingungen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

- 15.17 Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 30 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach unserer in billigem Ermessen stehenden Wahl.
- 15.18 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
- 15.19 Die Kosten der Intervention insbesondere alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Herbeischaffung des Gegenstandes aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Besteller, sofern er die Entstehung dieser Kosten schuldhaft verursacht hat.

16. Aufrechnung

Der Besteller ist nur zur Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen berechtigt, wenn die Gegenansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das von uns zur Ausführung des Vertrages bestimmte Werk.
- 17.2 Erfüllungsort für die Zahlungen ist Schwandorf.
- 17.3 Gerichtsstand ist Schwandorf.

18. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

19. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

20. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, daß die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Besteller/Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.